



**PRÄAMBEL**  
Der MARKT GARS A.INN erlässt gem.

- § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022,
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021
- der Bauunzulässigkeitsverordnung (BauUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaubandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 diesen Bebauungsplan als

**Satzung**

**A FESTSETZUNGEN**

- Art und Maß der Nutzung
  - GEE** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, mit der Einschränkung, dass Betriebe und Anlagen unzulässig sind, die die unter Ziff. 11 festgesetzten Emissionskontingente überschreiten.
    - 1.2 **Ge West** Emittierende Teilfläche Ge West
    - 1.3 Im GE sind folgende Arten von Betrieben nicht zugelassen: Lagerplätze als selbständige Anlagen für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze. Lagerplätze als unselbständige Anlagen zugelassener Betriebe bleiben davon unberührt
    - 1.4 Dass zulässige Maß der Nutzung wird gemäß §16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
  - GRZ 0,8** Grundflächenzahl (§19 BauNVO) **max. 0,80**
  - Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
    - 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt Baugrenze gemäß §23 Abs. 3 BauNVO
    - 2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten
    - 2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
    - 2.4 Mindestgröße und Mindestabmessungen der Baugrundstücke
    - Evtl. Grundstücksteilungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass ein Mindestgrenzabstand von 3m zum Gebäude verbleibt
  - Flächen für die Gemeinbedarf
    - 4.1 **Fläche für den Gemeinbedarf**
  - besondere Nutzungszweck von Flächen
    - 5.1 **FW** Zweckbestimmung: Feuerwehrrhaus
  - Verkehrsflächen und Erschließung
    - 6.1 **Straßenverkehrsfläche**
    - 6.3 **Parkplätze**, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Eigentümerwege sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasengrunderpflaster, Rasengittersteine, Skotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen.
    - 6.4 **Einbahnstraße**
  - Flächen für Stellplätze und Garagen
    - 7.1 Garagen sind nur innerhalb der Baufenster zulässig.
    - 7.2 Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück mind. in der gem. GestellV erforderliche Zahl zu erstellen
    - 7.3 Grundstückszugänge und -zufahrten, Fußwege, Stellplätze und Garagenvorbereiche sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasengrunderpflaster, Rasengittersteine, Skotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
    - 7.4 Stellplätze sind wasserdurchlässig mit Rasengrunderpflaster, Rasengittersteinen, Skotterrasen oder wassergebundener Decke zu erstellen. Mindestens nach jedem 5. Stellplatz ist ein Großbaum gemäß Artenliste zu pflanzen.
  - Führung von ober- oder unterirdischen Versorgungsanlagen u. -leitungen
    - 8.1 **Geplante neue Trassenführung 20 kV-Leitung (Erdkabel)**  
Im Bereich der Leitung bestehen Bau- und beplantungsbeschränkungen, alle geplanten Maßnahmen innerhalb der Schutzzone sind daher rechtzeitig vorher mit der Bayerwerk Netz GmbH, Netzcenter, Ampfing abzustimmen.
    - 8.2 **Geplanter Rückbau der vorhandenen 20 kV-Freileitung**
  - Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser und Abfallstoffen
    - 9.1 Das anfallende Niederschlagswasser von Hof- und Fahrflächen ist mit entsprechender Gefälleführung über Muldenversickerung (Rasenmulden mit mindestens 30 cm bewachsenem Oberboden) nach den Vorgaben des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu versickern. Davon abweichende Lösungen müssen im Bauantrag begründet werden und sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Muldenversickerung (Siehe oben) zu versickern. Ist dies z.B. aus Platzgründen nicht oder nicht vollständig möglich, so kann über eine Rohr-/Rigolenversickerung oder über Sickerschächte lt. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 versickert werden, wenn der Grundwasserstand dies zulässt.

Die Entwässerung (Niederschlagswasser) ist im Bauantrag darzustellen.

10. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

10.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes sind nur in geringem Umfang zulässig. OK- Straßen darf dabei nicht überschritten werden. Böschungen und Abgrabungen müssen gleichmäßig verlaufen, sind niveaugleich an die Grundstücksgrenzen anschließen und sowohl im Grundriss als auch in den Ansicht- und Schnittzeichnungen (s. Ziff. 10.2) exakt darzustellen.

10.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage sind bei den Bauanträgen Geländehöhenprofile (mind. Je 1\* längs und quer) mit vorzulegen. Der Geländeverlauf alt und neu (mit Darstellung aller Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes) ist in allen Ansichten darzustellen.

10.3 Abgrabungen unmittelbar am Gebäude, als Lichtgräben zur erforderlichen Beleuchtung von Untergeschoss-Räumen und/oder für Laderampenfahrten, sind auf max. 65% der Fassadenlänge an max. 2 Gebäudeseiten zulässig. Die Böschungen sind zu begrünen und zu beranken.

11. Schutz vor schädlichen Unweiteinwirkungen

11.1 Die schalltechnische Gesamtsituation kann der schalltechnischen Untersuchung, Bericht Nr. 210065/4 vom 31.01.2014, des Ingenieurbüros Greiner entnommen werden. Die emittierenden Teilflächen des Gewerbegebietes sind gemäß Abbildung im Anhang A zum Bericht v. 31.01.2014 festgelegt (siehe Teil B, Hinweise, Seite 13).

11.2 Für das GE-Gebiet sind folgende Emissionskontingente festzusetzen:

11.2.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>EK</sub> nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Teilflächen	Flächen in m²	Emissionskontingente L <sub>EK</sub> in dB(A) je m²	
		Tag	Nacht
GE West	9468	60	45

Für den in der folgenden Tabelle genannten Immissionsort IO 1 gelten Zusatzkontingente L<sub>EK,zus</sub>, um welche die für die Teilfläche GE west festgesetzten Emissionskontingente L<sub>EK</sub> erhöht werden können:

Immissionsort	Zusatzkontingent L <sub>EK,zus</sub> in dB(A)	
	Tag	Nacht
IO 1	10	10

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die in obiger Tabelle genannten Immissionsort L<sub>EK</sub> durch L<sub>EK</sub>+L<sub>EK,zus</sub> zu ersetzen ist. Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag eines anzusiedelnden Gewerbebetriebes nachzuweisen, dass die gemäß DIN 45691 festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden.

11.2.2 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass der Schutzanspruch der Wohnungen zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Schallemissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen, hinzukommenden Gewerbebetrieben führt. Es ist deshalb mit dem Bauantrag ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für GE-Gebiete in Höhe von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nachweist.

11.2.4 In begründeten Ausnahmefällen kann von den unter Punkt 11.2.1 bis 11.2.3 genannten Auflagen abgewichen werden, sofern die schalltechnische Unbedenklichkeit durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

12. Grünordnung

12.1 **Grünstreifen**, neu zu pflanzen  
Entlang der nördlichen, südlichen und westlichen Grundstücksgrenze ist eine 5m breite arten- und strukturreiche Hecke zu pflanzen. Es sind Sträucher gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

12.2 **Baum**, neu zu pflanzen  
Innerhalb des Grünstreifens sind Großbäume oder Kleinbäume gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die im Plan angegebenen Standorte der Bäume sind veränderbar, wobei der Grundcharakter der Gestaltung einzuhalten ist. In ihrer Verteilung und Gesamtanzahl sind sie jedoch verbindlich.

12.3 Entlang der bestehenden oder durch Teilung neu entstehenden Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke untereinander wird beiderseitig der Grenze jeweils ein 2 m breiter Grünstreifen als private Grünfläche festgesetzt, die mit Sträuchern gemäß Artenliste dicht zu bepflanzen ist. Diese Grenzbeplantung ist privatrechtlich zu sichern.

12.4 Je angefangener 400 qm Grundstücksfläche ist ein Großbaum, Kleinbaum oder Obstbaum gemäß Artenliste zu pflanzen.

12.5 Die neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

12.6 Die Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern laut Nachbarrechts-gesetz (Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982) und die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grund- stücken (Art. 48 AGBGB) sind zu beachten.

12.7 Bei Neupflanzungen ist ausreichender Wurzelraum sicherzustellen  
Mindestmaß Baumruben:  
Großbäume: 2,0 x 2,0 x 0,80 m  
Kleinbäume: 1,5 x 1,5 x 0,60 m

12.8 Die Anlage von Schottergärten ist verboten.

12.9 Die Verwendung von Thuja in Arten und Sorten und von buntblaubigen Gehölzen ist verboten.

12.10 Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% sind zu mindestens 20% mit ausdauernden Rank- und Kletterpflanzen gemäß Artenliste zu begrünen.

12.11 Artenliste der zu pflanzenden Gehölze  
Es ist ausschließlich gebietsheimische (autochthone) Pflanzware zu verwenden.  
Großbäume: Qualität H, 3xv, mDB, STU 18-20 cm  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Tilia cordata - Winterlinde  
Quercus robur - Stieleiche  
Kleinbäume: Pflanzqualität H, 3xv, mDB, STU 14-16 cm  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Acer campestre - Feld-Ahorn  
Crataegus in Arten - Weißdorn in Arten  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Sorbus aria - Mehlbeere  
Prunus avium- Vogelkirsche  
Obstbäume in Sorten: Pflanzqualität H, 3xv, mDB, STU 14-16 cm  
Sträucher: Pflanzqualität: 2xv, oB, 60-100 cm  
Cornus sanguinea - Roter Harttriegel  
Cornus mas - Kornelkirsche  
Corylus avellana - Hasel  
Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn  
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster  
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche  
Prunus spinosa - Schlehe  
Sambucus nigra - Holunder  
Salix in Arten - Weiden in Arten  
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball  
Rosa in Arten - Wildrosen in Arten  
Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten  
Rank- und Kletterpflanzen:  
Clematis in Arten und Sorten - Waldrebe in Arten und Sorten  
Hedera helix - Efeu  
Lonicera in Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten Rosa in Sorten - Kletterrosen in Arten  
Vitis in Arten - Weinrebe in Arten

12.12 Auf großflächige Glasfassaden- und Fenster ist zu verzichten. Falls sie dennoch erforderlich sind, müssen Kollisionen an Glasscheiben vermieden werden (außenseitige Markierungen, Jalousien, Verwendung von Fenstern mit geringem Außenreflexionsgrad).

12.13 Bei den Außen-, Parkplatz-, Werbeanlagen und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenunschädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED „Warm-weiß“ mit max. 2.700 K) zu verwenden.

12.14 Für Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich ein Freiflächengestaltungsplan ist mit dem Bauantrag, bzw. im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

12.15 Kelleraufgänge und Lichtgräben sind so auszuführen, dass keine Tierfallen entstehen (z.B. schräger, rauher Beton, Gestein wie Nagelfluh). Kellerlichtschächte sind mit insekten sichereren Gittern abzudecken.

13. Geltungsbereich

13.1 **Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

14. Vermessung

14.1 **Vermessung in Meter, z.B. 3,00 m**

15. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBo zu baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

**Höhenentwicklung der Baukörper:**

15.1 Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über dem natürlichen Gelände (Bezugspunkt in Gebäudemitte) liegen.

15.2 Die Wandhöhe der Gebäude, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (Bezugspunkt in Gebäudemitte) bis zum Schnittpunkt der Traufenseite Gebäudeaußenwand mit OK-Dachhaut bzw. bis OK- Attika bei Flachdächern, wird als Höchstmaß festgesetzt:  
**H = max. 8,00 m**

15.3 Die Firsthöhe der Gebäude mit Sattel- oder Putzdächern, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (Bezugspunkt in Gebäudemitte) bis OK-Dachhaut am First, wird als Höchstmaß festgesetzt:  
**FH = max. 12,00 m**

**Form und Gestaltung der Baukörper:**

15.4 Kamine, Silos oder ähnlich wirkende bauliche Anlagen sind in das Gebäude einzubeziehen und dürfen OK-First um max. 4,0m überragen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn ein harmonisches Einfügen in die Gesamtsituation durch geeignete Maßnahmen erreicht wird.

15.5 Wird eine max. Gebäudebreite von 30 m und/oder eine max. Gebäudelänge von 60 m überschritten, so sind die Baukörper mind. alle 30 m in der Breite bzw. alle 60m in der Länge durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 1,50 m oder durch mind. 3,0 m breite Fassadenbegrenzung in Wandhöhe zu gliedern.  
**Gestaltung des Daches:**

15.6 Neben extensiv begrünten Dächern von 0 bis 10 Grad sind Pult- und Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung bis max. 25 Grad.

15.7 Die Dachdeckung der geneigten Dächer ist mit Profilblech und Dachplatten sowie mit beschichteten/lackierten Zinkblechen oder mit Alublechen zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.  
**Werbeanlagen:**

15.8 Innerhalb der Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Einfriedung, sowie auf der 5 m breiten privaten Grünfläche an der Kreisstraße ist je Betriebsgrundstück und je Straßenseite nur eine bis zu max. 3,00 m² große Werbeanlage zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf nicht höher als 4 m über der das Baugrundstück erschließenden Straßenoberkante liegen.

15.09 Werbeanlagen an den Bauwerken sind so anzubringen, dass sie die Dachkanten nicht überragen.

15.10 Unzulässig sind Werbeanlagen an der Einfriedung sowie in Form von laufenden Schriften, sich bewegende Werbeanlagen, Fahnen mit Masthöhen über 6,50 m und Werbeanlagen, die in die freie Landschaft wirken und/oder den Straßenverkehr beeinträchtigen können.

15.11 Außenbeleuchtungen und Werbeanlagen sind in der Nacht zu dimmen oder nach Mitternacht abzuschalten

15.12 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.  
**Einfriedigungen:**

15.13 Einfriedigungen sind nur als hinterpflanzte Holz- oder Metallzäune in einer Höhe bis max. 2,0 m zulässig. Die Errichtung von Einfriedigungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig. Die Bodenfreiheit beträgt mindestens 15 cm.

16. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

16.1 **Beispiel/Vorschlag einer möglichen Bebauung**

**B NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN UND HINWEISE**

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen in Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Flurstücknummer, z.B. 276

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Hausnummer, z.B. 102

Bestehender Strommast

Grünstreifen vorhanden (Geltungsbereich des bestehenden Bplans „GE Lengmoos“)

Möglicher Anschluss Straße bei Erweiterung nach Norden

**Erschließungs-voraussetzungen:**

Die Gebäude sind vor Bezugfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss. Die Kabelverteilerschranke werden aus gestalterischen Gründen nicht auf den Straßenflächen, sondern auf den Baugrundstücken der einzelnen Anschliesser, integriert in den Gartenzäunen aufgestellt. Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu befürchten ist.

**Meldepflicht:**

Es wird darauf hingewiesen, dass zu eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1, u. 2 DSchG unterliegen. Aufgedundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Immissionen:**

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

**Immissions-kontingente:**

Den festgesetzten Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691 liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 210065/4 vom 31.01.2014 des Ingenieurbüros Greiner zugrunde.  
An den maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich bei Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatzkontingente folgende Immissionskontingente LIK während der Tages- und Nachtzeit:  
Die emittierenden Teilflächen des Gewerbegebietes sind gemäß Abbildung im Anhang A zum Bericht v. 31.01.2014 festgelegt (siehe Seite 12)

**Kartengrundlage:**

Digitaler Flurkartenauszug (DFK) der Gemeinde

**Maßentnahme:**

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen ausgleichend.

**Artenschutzmaßnahmen:**

An den Gebäuden sollten Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel angebracht werden. Bei Gebäuden ab 4 m Wandhöhe sollten je lfm Fassadenlänge 0,2 Quartiere vorgesehen werden. Das Ergebnis ist aufzurunden.

**PV-Anlagen:**

Es wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen empfohlen

**VERFAHRENSVERMERKE**

**1. Aufstellungsbeschluss:**  
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**2. Beteiligung der Öffentlichkeit:**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**3. Beteiligung der Behörden:**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**4. Öffentliche Auslegung:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom ..... mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**5. Beteiligung der Behörden:**  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**6. Satzungsbeschluss:**  
Die Stadt/(Markt)Gemeinde hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**7. Ausgefertigt:**  
Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**8. Bekanntmachung:**  
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt/(Gemeinde) ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Markt Gars a.Inn, den..... –Siegel- Robert Otter, 1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN**

**"GE LENGMOOS MIT FEUERWEHR"**  
LENGMOOS, 83536 GARS A.INN

**MARKTGEMEINDE GARS A.INN**  
HAUPTSTRASSE 3, 83536 GARS A.INN

**ENTWURF**

---

**PLAN- u. TEXTEIL**  
**M 1 : 1000**  
14.12.2022  
geändert am 14.09.2023

ARCHITEKTEN  
  
 LEUKERT RIEDL & SCHAUB MBB  
 LEUKERT RIEDL & SCHAUB PARTNERSCHAFT MBB  
 SIEMENSSTRASSE 16 B  
 84478 WALDKRAIBURG  
 TEL: 08638 / 8865-0  
 FAX: 08638 / 8865-10  
 e: buero@lr-architekten.de  
 http: www.lr-architekten.de

LEUKERT RIEDL & SCHAUB MBB

